jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2014/11/18 2012/05/0186

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.11.2014

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Oberösterreich
L78004 Elektrizität Oberösterreich
L80004 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Oberösterreich
L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich
L82004 Bauordnung Oberösterreich
L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;
AVG §39;
BauO OÖ 1994 §1 Abs3 Z5a;
BauO OÖ 1994 §25 Abs1 Z7;
BauO OÖ 1994 §49 Abs6;
ElWOG OÖ 2006 §6 Abs2 Z1;
ROG OÖ 1994 §22 Abs1;
ROG OÖ 1994 §40 Abs8;

Rechtssatz

Die gegenständliche Windkraftanlage bedarf gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 OÖ ElWOG 2006 keiner elektrizitätsrechtlichen Bewilligung, da ihre installierte Engpassleistung unter 30 kW liegt. Somit erfüllt die vorliegende Windkraftanlage die erste Voraussetzung des § 25 Abs. 1 Z 7 OÖ BauO 1994, wonach für gemäß OÖ ElWOG 2006 nicht bewilligungspflichtige Windräder Anzeigepflicht besteht. Es kann im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben, ob die Behörden auf Grund mangelnder Mitwirkung der Bf berechtigt waren, im Rahmen der freien Beweiswürdigung einen für die Bf negativen Schluss zu ziehen, konkret anzunehmen, dass das Windrad mehr als 10 m hoch sei (Hinweis E vom 16. Oktober 2001, 99/09/0260), da die vorliegende Windkraftanlage im verfahrensgegenständlichen Wohngebiet jedenfalls nicht zulässig war. Gemäß § 22 Abs. 1 OÖ ROG 1994 dürfen andere Bauten und sonstige Anlagen (als Wohngebäude, die für einen dauernden Wohnbedarf bestimmt sind) in Wohngebieten ua. nur errichtet werden, wenn sie wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedürfnissen vorwiegend der Bewohner dienen. Im gegenständlichen Fall dient die Windkraftanlage den wirtschaftlichen Bedürfnissen nur der Bf und somit nicht den Bedürfnissen vorwiegend der Bewohner des Wohngebietes (Hinweis E vom 20. Juli 2004, 2004/05/0111). Auch wenn der Entfernungsauftrag nicht auf § 49 Abs. 6 OÖ BauO 1994 hätte gestützt werden können (etwa das Windrad gemäß § 1 Abs. 3 Z 5a OÖ BauO 1994 nicht unter dieses Gesetz fallen würde), war der Entfernungsauftrag gemäß § 40 Abs. 8 OÖ ROG 1994 wegen der aufgezeigten Widmungswidrigkeit rechtmäßig.

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2012050186.X01

Im RIS seit

20.09.2017

Zuletzt aktualisiert am

20.09.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at